

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II					Vorlage Nr.: 236/2019 öffentlich		
FBL: Herr Weitz AbtL: Frau Klein Verfasser/in: Frau Klein	Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit	
	Kä							
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium						Datum		
A.f. Kinder, Jugend und Familie						27.06.2019		
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW i.V.m § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim Anregung von Herrn Klöckner zur Änderung der Richtlinien der Kindertagespflege vom 01.03.2019								

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist der Anregung zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Der Betreuungsumfang von Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege wurde bezüglich der Einschränkung der Buchungsstunden im Hinblick auf das Urteil des BVerwG vom 26.10.2017 durch die Verwaltung überprüft. Die Verwaltung folgt der Rechtsauffassung des BVerwG. Es ist stets der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Betreuungsbedarf für die Anmeldung der Eltern maßgeblich. Der individuelle Betreuungsbedarf wird lediglich durch das Wohl des zu betreuenden Kindes begrenzt.

Für die Bewilligung der Betreuungszeiten im Rahmen der Kindertagespflege ist deshalb die entsprechenden Passage (Ziffer 5 .3) in den Richtlinien für die Kindertagespflege der Kreisstadt Bergheim (Stand 01.08.2018) rechtlich außer Kraft gesetzt und wird ab sofort durch die Verwaltung nicht mehr angewandt. Dem durch die Eltern definierten individuellen Betreuungsbedarf wird entsprochen, sofern es freie Kapazitäten im gewünschten Umfang bei den Tagespflegepersonen gibt und das Kindeswohl dem nicht entgegensteht.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Nachweise zu Arbeitszeiten oder Wegezeiten bei der Buchung von Plätzen in der Kindertagespflege entfallen somit - mit Ausnahme der Beantragung von Sonderzeiten (Randzeiten) oder im Fall von nur noch begrenzt vorhandenen Plätzen zur Wahrung der Rechtssicherheit durch die Vergabe dieser begrenzten Plätze anhand objektiver, überprüfbarer Kriterien.

Da der jetzt vorliegende Entwurf des Kinderbildungsgesetz (KiBiz) -Revision (zum 01.08.2020) umfassende Änderungen der Richtlinien erfordert, ist eine umfassende Richtlinienänderung für das kommende Jahr geplant, in die auch die Rechtsprechung des BVerwG zum individuellen Betreuungsbedarf einfließen wird.

Für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung gibt es keinerlei Beschränkung der Eltern hinsichtlich der Anmeldung ihres individuellen Betreuungsbedarfes und durch die Verwaltung erfolgt keine Prüfung der Bedarfsanmeldung.

Zur rechtmäßigen und transparenten Wahrnehmung der Steuerungsverantwortung im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch die Verwaltung kann jedoch ein Nachweis der Eltern zu Erwerbstätigkeit oder zum Ausbildungsumfang erforderlich sein. Wenn die vorhandenen Betreuungsplätze beispielsweise nicht ausreichend für alle Familien in höherem Betreuungsumfang zur Verfügung stehen, kann es für die Platzvergabe daher sinnvoll und zum Beleg für eine gerechte und an gleichen Kriterien orientierte Platzvergabe auch zwingend sein, etwaige Bedarfe für einen bestimmten Betreuungsumfang durch Nachweis zu belegen.

Dies wird beispielsweise derzeit in der Praxis im Rahmen der Platzvergabe von 45-Stunden-Plätzen so gehandhabt, da die Erhöhung der Anzahl dieser Plätze durch das aktuelle KiBiz begrenzt ist. Nach derzeitigem Informationsstand wird eine solche Begrenzung auch nach der Revision des KiBiz, also ab dem 01.08.2020, gelten. Insoweit werden im Rahmen der Vergabe dieser Plätze für eine gerechte Verteilung auch weiterhin bestimmte objektive, begründbare Kriterien des elternbezogenen Bedarfes sowie des Kind bezogenen Bedarfes zu Grunde gelegt werden müssen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Da der individuelle Betreuungsbedarf nur von den Eltern definiert werden kann und die Verwaltung nicht absehen kann, ob und in welchem Umfang die Aufhebung der Ziffer 5.3 der Richtlinien zu Veränderungen im Buchungsverhalten der Eltern führt, kann derzeit keine Aussage über eine eventuelle Verschlechterung des städtischen Haushaltes erfolgen.

Bei der aktuellen Haushaltsanmeldung ist von einem durchschnittlichen Betreuungsumfang in der Kindertagespflege von 31 Wochenstunden ausgegangen worden.

Eltern, die einen höheren Betreuungsumfang wünschen, müssen außerdem auch den entsprechend höheren Elternbeitrag entrichten.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Auslastungsquote, Betreuungsquote und – umfang in Tagespflege und Kita